

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/446 vom 3. Februar 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_446](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_446)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/446 du 3 février 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/446 del 3 febbraio 2016

## **Regeste**

Art. 17 ATSG. Rentenaufhebung. Voraussetzungen für eine Rentenrevision bei einer „vorläufig“ zugesprochenen Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 2016, IV 2013/446).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde vom 12. September 2013 richtet sich gegen zwei Verfügungen, nämlich gegen jene vom 18. Juli 2013, mit der die Beschwerdegegnerin die unentgeltliche Rechtsverbeiständung für das Verwaltungsverfahren verweigert hat, und gegen jene vom 7. August 2013, mit der sie die laufende Rente aufgehoben hat. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhanges der beiden Streitgegenstände rechtfertigt es sich aus verfahrensökonomischen Gründen, die beiden Verfahren zu vereinen respektive die Beschwerden in einem Entscheid zu beurteilen.

### **E. 2**

2.1 Für die Beantwortung der Frage, ob eine formell rechtskräftig zugesprochene, laufende Rente der Invalidenversicherung zu revidieren sei, muss geprüft werden, ob sich der relevante Sachverhalt seit der Rentenzusprache oder seit der letzten Rentenrevision massgebend verändert hat. Eine bloss anderslautende Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes rechtfertigt keine Rentenrevision im Sinne des Art. 17 Abs. 1 ATSG (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 17 N 16). Diese Prüfung setzt voraus, dass der Sachverhalt im Zeitpunkt, in dem die Rente zugesprochen, oder im Zeitpunkt, in dem der Rentenanspruch letztmals materiell überprüft worden ist, mit dem aktuellen Sachverhalt verglichen wird (BGE 131 V 343 E. 3.5.2 S. 350 f. mit Hinweisen). Vorliegend muss der aktuelle Sachverhalt mit dem Sachverhalt im Zeitpunkt der Rentenzusprache im Dezember 2000 verglichen werden, denn in der Zeit dazwischen ist der Rentenanspruch nie materiell überprüft worden. Selbst die Wiedererwägung der rentenzusprechenden Verfügung vom Dezember 2000 im Juni 2002 hat nur den so genannt AHV-rechtlichen Teil des Rentenanspruchs betroffen. 2.2 Im Dezember 2000 hat die Beschwerdeführerin gemäss dem Gutachten der Klinik Valens an einer therapierefraktären Lumboischialgie rechts, an einer primär nozizeptiv und neuropathisch bedingten, mit psychologischen Faktoren und Verhaltensfaktoren interferierenden Schmerzstörung sowie an einem chronischen cervico-spondylogenen Schmerzsyndrom gelitten. Aus psychiatrischer Sicht hat damals eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent für sämtliche Tätigkeiten bestanden. Auch aus rheumatologischer Sicht hat eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten bestanden. Im Gutachten der Klinik Valens

heisst es: „Insgesamt darf der Patientin sowohl aus somatischer wie psychiatrischer Sicht eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent für eine adaptierte [Tätigkeit] angenommen [recte wohl: attestiert] werden“ (IV-act. 24–24). Obwohl der psychiatrische Sachverständige weder eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert noch geltend gemacht hatte, die von ihm attestierte Arbeitsunfähigkeit müsse zur rheumatologisch attestierten Arbeitsunfähigkeit addiert werden, hat der rheumatologische und federführende Sachverständige im Gutachten festgehalten: „Wohl darf von einer Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent ausgegangen werden, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens die schmerzdistanzierende Psychopharmakotherapie in genügendem Masse eingesetzt und damit wirksam wurde. Aufgrund der aktuellen somatischen Beurteilung sehe ich die Teilarbeitsfähigkeit noch nicht als gegeben an. Es sollte jedoch möglich sein, dass innerhalb von zwölf Monaten unter einer adäquaten Psychotherapie und Psychopharmakotherapie eine Teilarbeitsfähigkeit auch im bisherigen Aufgabenbereich aufgenommen werden kann [...] Auch diese Arbeitsfähigkeit [gemeint: in leichten, wechselbelastenden, rückenadaptierten Verweistätigkeiten] ist vergleichbar mit der Arbeitsfähigkeit im bisherigen Aufgabenbereich [...] Aktuell ist die Arbeitsfähigkeit nicht gegeben, sollte aber innerhalb eines Jahres mindestens zu 50 Prozent erreichbar sein“ (IV-act. 24–25 f.). Bei den vom federführenden Sachverständigen erwähnten Therapien hat es sich um die vom psychiatrischen Sachverständigen empfohlenen therapeutischen Massnahmen gehandelt. Dieser hatte aber schon ohne die Nutzung der von ihm empfohlenen therapeutischen Möglichkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent attestiert. Der federführende Sachverständige muss die Ausführungen des psychiatrischen Sachverständigen, der das Schluss- respektive Gesamtgutachten nicht mit unterzeichnet hat, also falsch verstanden haben oder fälschlicherweise davon ausgegangen sein, dass die von ihm aus rheumatologischer Sicht attestierte Arbeitsunfähigkeit und die vom psychiatrischen Sachverständigen attestierte Arbeitsunfähigkeit kumuliert werden müssten. Unverständlicherweise hat er die von ihm gesamthaft attestierte vollständige Arbeitsunfähigkeit als eine Schlussfolgerung der somatischen Beurteilung bezeichnet, was sich aber angesichts der von ihm erhobenen diskreten Befunde keineswegs rechtfertigen lässt. Die gewissermassen für einen vorübergehenden Zeitraum attestierte, vermeintlich „akute“ vollständige Arbeitsunfähigkeit hat also gar keine Stütze im Gutachten gehabt, sondern im Gegenteil den übrigen Ausführungen der Sachverständigen widersprochen. Das Attest einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ist folglich nicht begründet, nicht nachvollziehbar und nicht überzeugend gewesen. Bei einer kritischen Würdigung des Gutachtens hätte es ignoriert und von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent ausgegangen werden müssen, für die das Gutachten eine nachvollziehbare und überzeugende Begründung geliefert hat. Für den massgebenden Vergleichszeitpunkt der Rentenzusprache im Dezember 2000 muss somit von einer – stabilen – Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten ausgegangen werden.

### **E. 3**

3.1 Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 9C\_342/2008 vom 20. November 2008 ausgeführt, dass eine Rentenleistung, die auf einer „vorläufigen Grundlage“ beruhe, ohne die Einschränkungen des Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert werden könne. Gemeint hat es damit Renten, die in einem Zeitpunkt zugesprochen worden sind, in dem der Sachverhalt, insbesondere der Gesundheitszustand der versicherten Person, (noch) nicht stabil gewesen ist, in einem Zeitpunkt also, in dem noch nicht mit einer hohen Plausibilität davon hat ausgegangen werden können, dass der relevante Sachverhalt auf absehbare Zeit unverändert

bleiben werde. Nach der Interpretation des Bundesgerichtes kann in einem solchen Fall der Rentenanspruch voraussetzungslos überprüft und revidiert werden, nachdem sich der Sachverhalt stabilisiert hat. Würde man davon ausgehen, dass gestützt auf das Gutachten der Klinik Valens im Dezember 2000 eine vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit mit der Aussicht auf eine erhebliche Verbesserung binnen Jahresfrist bestanden hätte, könnte es sich bei der Rentenzusprache tatsächlich um einen Anwendungsfall der eben dargelegten Bundesgerichtspraxis handeln. Dies ist allerdings nicht der Fall gewesen, weil keine vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat, sondern die Beschwerdeführerin damals – stabil – zu 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist (vgl. E. 2.2). Somit ist die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene voraussetzungslose Revision vorliegend nicht zulässig gewesen.

3.2 Auch eine reguläre Revision gemäss dem Art. 17 Abs. 1 ATSG ist aber nicht zulässig gewesen, denn sowohl die Sachverständigen der ABI GmbH (vgl. IV-act. 79–20 und 79–26) als auch der RAD-Arzt Dr. D.\_\_\_\_ (vgl. IV-act. 99–2) haben explizit bestätigt, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin im Zeitraum zwischen der Rentenzusprache im Dezember 2000 und der aktuellen Begutachtung im August 2012 nicht wesentlich verändert hatte. Dem Gutachten der ABI GmbH lässt sich entnehmen, dass ausschliesslich eine strengere Beurteilung des im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin zu einer Arbeitsfähigkeitsschätzung geführt hat, die von jener der Sachverständigen der Klinik Valens abgewichen ist. Mit anderen Worten enthält das Gutachten der ABI GmbH eine anderslautende Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes, weshalb auch der RAD-Arzt Dr. D.\_\_\_\_ später sinngemäss ausgeführt hat, aus medizinischer Sicht liege kein Revisionsgrund vor (vgl. IV-act. 99–2). Die von Dr. D.\_\_\_\_ erwähnte Chronifizierung der Gesundheitsbeeinträchtigung als möglicher Revisionsgrund reicht nicht aus, um eine Rentenrevision zu rechtfertigen, denn eine Chronifizierung ist bei einem Beschwerdebild wie dem vorliegenden eher als eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes denn als eine Verbesserung zu qualifizieren. Mangels eines Revisionsgrundes hat die laufende Rente also nicht in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert werden können.

3.3 Die im Vergleich zur Beurteilung der Sachverständigen der Klinik Valens „strengere“ Beurteilung der Sachverständigen der ABI GmbH könnte als ein Ausfluss einer geänderten Rechtsauffassung und damit allenfalls einer geänderten Rechtslage qualifiziert werden. Die massgebenden Bundesgesetze enthalten allerdings keine generellen Bestimmungen für die Anpassung von formell rechtskräftig zugesprochenen Dauersozialversicherungsleistungen an Veränderungen der Rechtslage. Nur die spezifisch auf bestimmte Anwendungsfälle ausgerichtete Schlussbestimmung zum IVG, die zusammen mit dem ersten Massnahmenpaket der 6. IVG-Revision (so genannte IV-Revision 6a) eingeführt worden ist, könnte die Rentenanpassung wegen einer geänderten Rechtslage rechtfertigen, wofür es sich vorliegend aber um einen Anwendungsfall dieser Bestimmung handeln müsste. Da die Beschwerdeführerin nicht an einem so genannten pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebild ohne nachweisbare organische Grundlage respektive nicht an einem so genannten syndromalen Leiden leidet (vgl. auch IV-act. 80), kommt eine Anwendung der erwähnten Schlussbestimmung allerdings zum Vorneherein nicht in Frage.

3.4 Die Frage, ob die Zusprache einer ganzen Rente gestützt auf eine nicht überzeugende medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung (die vom zuständigen RAD-Arzt unverständlicherweise unbesehen übernommen worden ist; vgl. IV-act. 26) zweifellos unrichtig gewesen ist und die rentenzusprechende Verfügung vom 20. Dezember 2000

respektive die diese ersetzende Wiedererwägungsverfügung vom 25. Juni 2002 wiedererwogen werden müsste (Art. 53 Abs. 2 ATSG), kann im vorliegenden Verfahren nicht beantwortet werden, denn entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur so genannten Begründungssubstitution (Wiedererwägung ex nunc bei einer fehlenden revisionsrechtlich relevanten Sachverhaltsveränderung) kann nur die Beschwerdegegnerin selbst den Entscheid fällen, ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen. Selbst wenn es aber möglich wäre, die Begründung im Sinne dieser Rechtsprechung auszuwechseln, könnte die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführerin ex nunc eine Rente zu verweigern, nicht „gerettet“ werden. Eine wiedererwägungsweise Überprüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin würde nämlich wohl ergeben, dass auf das Gutachten der Klinik Valens hätte abgestellt werden müssen, weshalb der Beschwerdeführerin eine halbe Rente zuzusprechen gewesen wäre. Die Wiedererwägung würde somit zu einem anderen Ergebnis als die von der Beschwerdegegnerin durchgeführte „Revision“ führen, weshalb nicht nur die Begründung, sondern auch das Dispositiv der angefochtenen Verfügung ausgewechselt werden müsste. Damit läge allerdings kein Anwendungsfall einer (blossen) Begründungssubstitution vor. 3.5 Zusammenfassend erweist sich die Rentenaufhebung als rechtswidrig, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die entsprechende Modifikation der rentenzusprechenden Verfügung vom Dezember 2000 respektive der diese ersetzenden Verfügung vom Juni 2002 nicht erfüllt sind. Folglich ist die angefochtene Verfügung vom 7. August 2013 ersatzlos aufzuheben. Der Beschwerdegegnerin steht es aber selbstverständlich frei, ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen.

#### **E. 4**

4.1 Gemäss dem Art. 37 Abs. 4 ATSG wird einer versicherten Person eine unentgeltliche Rechtsverteidigung für das administrative Verfahren bewilligt, wenn es die Verhältnisse erfordern. Im administrative Verfahren, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, haben sich schwierige tatsächliche und rechtliche Fragen gestellt. Für den Ausgang des Verfahrens ist entscheidend gewesen, ob das Gutachten der ABI GmbH überzeugt und eine zuverlässige Grundlage für die Invaliditätsbemessung dargestellt hat, ob eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Rentenzusprache ausgewiesen gewesen ist, wie dabei den unterschiedlichen Beurteilungen der Sachverständigen der ABI GmbH und jenen der Klinik Valens Rechnung hat getragen werden müssen und ob es tatsächlich – wie von der Beschwerdegegnerin behauptet – bei der vorliegenden Sachverhaltskonstellation irrelevant gewesen ist, ob die Voraussetzungen für eine Rentenrevision erfüllt gewesen sind. Ohne eine Rechtsverteidigung mit einem vertieften Wissen im Sozialversicherungs- und im Sozialversicherungsverfahrenrecht wäre die Beschwerdeführerin mit diesen komplexen Fragen eindeutig überfordert gewesen. Die Rechtsverteidigung ist folglich erforderlich im Sinne des Art. 37 Abs. 4 ATSG gewesen. 4.2 Die Bewilligung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung setzt allerdings gemäss dem Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG zusätzlich voraus, dass die versicherte Person nicht über die für die Finanzierung der Rechtsverteidigung erforderlichen Mittel verfügt und dass ihr Begehren nicht als aussichtslos erscheint. Das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit ist vorliegend als erfüllt zu betrachten, denn die für die Rentenaufhebung relevante Sachverhaltsveränderung ist nicht ohne weiteres erkennbar gewesen und die Beschwerdegegnerin hat im administrative Verfahren nicht deutlich Stellung dazu genommen, weshalb sich die Beschwerdeführerin von ihren Einwänden gegen den Vorbescheid objektiv betrachtet einen Erfolg hat versprechen können. Auch die Voraussetzung der

finanziellen Bedürftigkeit wäre angesichts eines laufenden Sozialhilfebezuges und mangels einer Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung augenscheinlich erfüllt gewesen. Allerdings hat die Beschwerdeführerin über ein Freizügigkeitsguthaben von gut 40'000 Franken verfügt. Gemäss dem Art. 16 FZV hätte sie sich dieses Altersguthaben angesichts des (damals noch) laufenden Rentenbezuges auszahlen lassen können. Damit hätte sie über ausreichend Mittel zur Finanzierung ihres Rechtsbestandes verfügt. Allerdings hätte sie dafür die der Altersvorsorge dienenden Mittel zweckentfremden müssen, denn statt für die Altersvorsorge hätte sie sie für eine Rechtsverteidigung einsetzen müssen. Zudem ist ungewiss gewesen, ob die Beschwerdeführerin ihre Rente der Invalidenversicherung noch weiter beziehen können. Sie hätte also ihr Alterskapital beziehen und zweckentfremden müssen, obwohl hinsichtlich des diesen Vorgang überhaupt erst ermöglichenden Rentenbezugs das Risiko eines baldigen Wegfalls bestanden hat. Der vorzeitige Bezug des Alterskapitals hat der Beschwerdeführerin bei dieser Sachverhaltskonstellation nicht zugemutet werden können. Im Übrigen hatte auch das Sozialamt von der Beschwerdeführerin augenscheinlich trotz des Art. 16 FZV nie verlangt, ihr Alterskapital vorzubeziehen und für die Deckung des aktuellen Bedarfs zu verwenden.

4.3 Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren sind also entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin erfüllt gewesen. Ihr anderslautender Entscheid ist folglich aufzuheben und die Sache ist zur Festlegung der Höhe der Entschädigung an sie zurückzuweisen.

## **E. 5**

Die Beschwerde ist somit vollumfänglich gutzuheissen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat deshalb die auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der Vertretungsaufwand ist als durchschnittlich zu qualifizieren. Die Parteientschädigung ist damit praxisgemäss auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Verfügung vom 7. August 2013 wird aufgehoben. 2. Die Verfügung vom 18. Juli 2013 wird aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren bewilligt; die Sache wird im Sinne der Erwägungen zur Festsetzung der Höhe der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungsverfahren und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- Franken auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.